



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 14.12.2018

Kontrolle Anlagefirmen „grauer Kapitalmarkt“

Stiftung Warentest und andere Verbraucherschutzorganisationen geben immer wieder Warnungen vor Anlagen im Bereich des sogenannten grauen Kapitalmarktes heraus und berichten auch über entsprechende Verlustentwicklungen der Anleger in diesem Bereich.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Werden Firmen im Bereich des „grauen Kapitalmarktes“ mit Sitz im Freistaat Bayern von bayerischen Behörden bezüglich der Zulässigkeit der Finanzanlage kontrolliert?
2. Werden Firmen im Bereich des „grauen Kapitalmarktes“ mit Sitz im Freistaat Bayern bei der Steuerüberprüfung auf Schlüssigkeit der abgegebenen Erklärung (hohe Geldentnahmen u. Ä.) überprüft?
3. Inwieweit arbeiten bayerische Behörden mit der BaFin und Verbraucherschutzinstitutionen zusammen, wenn diese Anzeichen für Anlagen im Bereich des „grauen Kapitalmarktes“ erkennen?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 23.01.2019

- 1. Werden Firmen im Bereich des „grauen Kapitalmarktes“ mit Sitz im Freistaat Bayern von bayerischen Behörden bezüglich der Zulässigkeit der Finanzanlage kontrolliert?**

Beim „grauen Kapitalmarkt“ handelt es sich um den legalen, aber unregulierten (d. h. nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin – unterliegenden) Teil des Kapitalmarktes, für den es keine einheitliche Definition gibt. Er umfasst daher einen sehr heterogenen Markt mit einer Vielfalt an Produkten (u. a. Crowdfunding, Unternehmensbeteiligungen, Direktinvestments z. B. in Edelmetalle), die sowohl konservativ als auch hoch spekulativ sein können.

Eine Zuständigkeit von Landesbehörden in der Aufsicht über Produkte und Anbieter des sogenannten grauen Kapitalmarktes besteht nicht. Jedoch regelt § 4 Abs. 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), dass die BaFin innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet ist. Die zahlreichen auf dem „grauen Kapitalmarkt“ vertriebenen Produkte zeichnen sich allerdings nach einer Verbraucherinformation der BaFin gerade dadurch aus, dass u. a. keine Produktkontrolle, keine Kontrolle der Seriosität und Bonität der Anbieter und keine laufende Überwachung des Unternehmens durch die Aufsichtsbehörden erfolgt. Neben Verbraucherschutzorganisationen mahnt daher auch die für die Finanzaufsicht auf

Bundesebene zuständige BaFin explizit Anleger zu besonderer Vorsicht im Hinblick auf Produkte des „grauen Kapitalmarktes“.

2. Werden Firmen im Bereich des „grauen Kapitalmarktes“ mit Sitz im Freistaat Bayern bei der Steuerüberprüfung auf Schlüssigkeit der abgegebenen Erklärung (hohe Geldentnahmen u. Ä.) überprüft?

Grundsätzlich unterliegen alle in Bayern ansässigen Anbieter von Produkten des „grauen Kapitalmarktes“ einer steuerlichen Überprüfung in Bayern. Dies geschieht zunächst im Veranlagungsverfahren durch den Innendienstbearbeiter, unterstützt durch einen maschinellen Risikofilter. Eine Außenprüfung, also die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen vor Ort im Unternehmen, erfolgt bei Klein- und Mittelbetrieben vor allem dann, wenn Angaben in der Steuererklärung weiter aufklärungsbedürftig sind, zum Beispiel weil die Angaben von üblichen Werten abweichen. Großbetriebe werden branchenübergreifend i. d. R. lückenlos für jeden Veranlagungszeitraum im Rahmen einer Außenprüfung geprüft. Diese allgemeinen Prüfungsgrundsätze gelten gleichermaßen auch für Anlagefirmen des „grauen Kapitalmarktes“.

Eine gezielte steuerliche Überprüfung von Unternehmen hinsichtlich deren Tätigkeit am „grauen Kapitalmarkt“ und der angebotenen Produkte ist jedoch aufgrund des heterogenen Marktes mit einer Vielfalt an Produkten nicht möglich. Ziel des Besteuerungsverfahrens ist auch nicht der Schutz der Anleger, sondern die rechtmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern.

3. Inwieweit arbeiten bayerische Behörden mit der BaFin und Verbraucherschutz-einrichtungen zusammen, wenn diese Anzeichen für Anlagen im Bereich des „grauen Kapitalmarktes“ erkennen?

Zu der Frage nach einer Zusammenarbeit von bayerischen Behörden mit der BaFin und Verbraucherschutzorganisationen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der fehlenden Zuständigkeit auf Landesebene eine enge Zusammenarbeit im Regelfall direkt zwischen der BaFin und Verbraucherschutzorganisationen (z. B. Marktwächter Finanzen) stattfindet.

Die Bundesregierung weist in ihrer Antwort vom 12.10.2018 (BT-Drs. 19/4954) zu einer kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag („Aktueller Stand der Regulierung des grauen Kapitalmarkts“, BT-Drs. 19/3925) darauf hin, dass „die BaFin insgesamt 56 anlassbezogene Eingaben des Marktwächters Finanzen und der Verbraucherzentralen zu möglichen Verstößen gegen verbraucherschützende Normen in den Bereichen Banken, Versicherungen sowie Vermögensanlagen und Investmentvermögen“ geprüft hat. Hierauf aufbauend wurden oft aufsichtliche Maßnahmen eingeleitet.